

8/SN-251/ME
1 von 3

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 5. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.251/8-I.A-GL/92

SB: Dr. Kofler
Klappe 3649

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr von
radioaktiven Abfällen; Begutachtung

Beilage (25-fach)

XVIII. GESETZENTWURF	
1. <i>MP</i>	-GE/19. <i>12</i>
Datum: 20. AUG. 1992	
Verteilt <i>10 10 12 fage</i>	

H. W. W. W.

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
übermittelt beiliegend 25 Exemplare der i.G. ergangenen
Stellungnahme an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: *Hufnagl*

BUNDESMINISTERIUM**FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 5. August 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.251/8-I.A-GL/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot der Einfuhr von
radioaktiven Abfällen; BegutachtungSB: Dr. Kofler
Klappe 3649Zu do. Zl. 32.201/2-III/11/92
vom 6. Juli 1992

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und KonsumentenschutzW i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Die IAE0 betreibt auf Basis des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergiebehörde betreffend die Laboratorien in Seibersdorf, BGBl. Nr. 326/1985, unter anderem das SicherheitskontrollanalySELaboratorium (SAL), das die Aufgabe hat, die IAE0 im Rahmen ihrer internationalen Behördenfunktion der Kontrolle von Kernmaterial in der Welt aufgrund des Atomsperrvertrages bzw. aufgrund von Sicherheitskontrollabkommen der Staaten mit der IAE0 dadurch zu unterstützen, daß die in Kernanlagen gezogenen Proben von Kernmaterial in Seibersdorf analysiert werden. Angesichts des hohen Stellenwerts, den Österreich der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen gemäß Atomwaffensperrvertrag und den wichtigen der IAE0 und dem SAL in diesem Rahmen zukommenden Sicherheits-, Kontroll- und Verifikationsfunktionen beimißt, sollte sichergestellt werden, daß die Tätigkeit des SAL durch Gesetzesvorhaben des Sitzstaates Österreich keine Behinderung oder Einschränkung erfährt.

Gemäß Art. 1 des Abkommens, BGBl. Nr. 326/1985, gelten die von der IAE0 betriebenen Laboratorien als in den Amtssitzbereich der IAE0 im Sinne des IAE0-Amtssitzabkommens,

-2-

BGBI. Nr. 82/1958, einbezogen. Art. VIII Abschnitt 22 lit. d des Amtssitzabkommens normiert, daß Gegenstände, die von der IAEO für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, von Zollgebühren und anderen Abgaben, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit sind. Darunter fallen u.a. wissenschaftliche und industrielle Anlagen, Einrichtungen und Materialien aller Art.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geht daher davon aus, daß in Fällen, in denen allenfalls von der IAEO zu Analysezwecken im Sinne der oben dargestellten Kontrollfunktion eingeführte Materialien von § 2 des Entwurfs umfaßt würden, Art. VIII Abschnitt 22 lit. d als Spezialnorm gegenüber dem Einfuhrverbot von § 1 des Entwurfs Anwendung findet. Allenfalls könnte in den Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen werden.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.: